

**MOTION** von Andreas Daurù (SP, Winterthur), Jeannette Büsser (Grüne, Horgen), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten), Nicole Wyss (AL, Zürich)

betreffend Neues Pflege- und Betreuungsgesetz; Totalrevision Pflegegesetz

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat ein totalrevidiertes Pflegegesetz vorzulegen, das als neues Pflege- und Betreuungsgesetz vor allem folgende gesetzgeberische Eckwerte zu berücksichtigen hat:

- bei der Ausgestaltung der Pflege wird der Grundsatz „ambulant vor stationär“ gestärkt, und die Gemeinden sollen verpflichtet werden, zusätzlich zur Versorgung mit Pflegeleistungen und spitalexterner Krankenpflege auch für ein bedarfsgerechtes intermediäres Angebot (betreutes Wohnen/Service-Wohnen, Tages- und Nachtstrukturen) zu sorgen,
- im ganzen Kanton sind bedarfsgerechte Entlastungsangebote für pflegende Angehörige vorzusehen,
- der Kanton unterstützt bei Bedarf Gemeinden in der Umsetzung von qualitativ umfassenden Altersstrategien, welche "altersverträgliche Lebensräume" und die
  - soziale Teilhabe gewährleisten,
- die Definition des Normdefizits (§16 Abs. 2 Pflegegesetz «...als wirtschaftliche Leistungserbringung gilt der Aufwand des teuersten jener Pflegeheime, die zusammen 50% aller Pflegeleistungen am kostengünstigsten erbringen») wird entweder ersetzt durch ein weniger restriktives Kriterium oder ganz gestrichen,
- der Kanton leistet einen Anteil an die Restkosten,
- die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips ist gewährleistet (gemäss BG-Entscheid 144 V 280),
- der Kanton regelt die Aufsicht über die Heime so, dass diese regelmässige Bericht zu erstatten haben und von fachkundigen Personen visitiert werden.

#### Begründung:

Die Bevölkerung wird immer älter, die geburtenstarken Jahrgänge aus der Babyboomzeit kommen nun laufend ins Rentenalter, gleichzeitig steigt die Lebenserwartung. Dabei erhöht sich die Lebenserwartung in guter Gesundheit stärker als die Lebenserwartung insgesamt. Die Seniorinnen und Senioren im Kanton Zürich sollen bis ins hohe Alter so selbstbestimmt wie möglich leben können. Dafür braucht es ein kantonales Pflegegesetz, das diesen Herausforderungen gerecht wird und entsprechend individuell angepasste Betreuungs- und Pflegeformen ermöglicht.

Das aktuelle Gesetz stammt aus dem Jahr 2010. Mittlerweile hat sich für pflege- und betreuungsbedürftige Personen die Auswahl an Möglichkeiten um die intermediären Strukturen erweitert, welche zwischen dem angestammten Zuhause und den Pflegeheimen angesiedelt sind. Dies gilt es neben den ambulanten Angeboten weiter zu fördern und gesetzlich zu verankern. Hier sind insbesondere das betreute Wohnen sowie das Service-Wohnen zu nennen.

In der Antwort auf das Postulat 108/2019 äussert sich der Regierungsrat dahingehend, dass es aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene (Änderungen des KVV) und des sich abzeichnenden abnehmenden Bedarfs an zusätzlichen Bettenkapazitäten in Pflegeheimen sachgerecht sei, künftig ebenfalls eine Bedarfsplanung durchzuführen und die Pflegeheimliste entsprechend anzupassen. Er schlägt entsprechende Varianten vor, die in einen neuen Gesetzesentwurf einfließen sollen.

Das Bundesgericht hat am 20. Juli 2018 Klartext gesprochen: „Es ist mit der Restfinanzierungspflicht der Kantone gemäss Artikel 25a KVG nicht vereinbar, wenn die kantonalen Höchstansätze im Einzelfall nicht kostendeckend sind. Dass die Restkosten vollständig durch die Kantone respektive die Gemeinden finanziert werden sollen, geht auch aus der parlamentarischen Debatte zweifelsfrei hervor.“ Diesem Entscheid muss im neuen Pflege- und Betreuungsgesetz Rechnung getragen werden und die Finanzierung muss sich bis zu den effektiven Pflegekosten des Pflegeheims erstrecken und nicht nur bis zu den Normkosten.

Da die Kostensteigerungen in der Pflege jedoch vor allem zu Lasten der Gemeinden gehen, braucht es hier für die Zukunft eine entsprechende Aufteilung der Kosten mit Beteiligung des Kantons (z.B. analog Kanton Thurgau).

Pflegende Angehörige übernehmen einen sehr grossen, wenn nicht den grössten Anteil an Betreuung und Pflege von Menschen im Alter. Sie müssen punktuell und/oder regelmässig entlastet werden und dabei spielen wiederum die intermediären Angebote (Tages- und Nachtstrukturen) eine wichtige Rolle.

Für die Seniorinnen und Senioren sowie deren Angehörige ist die Beratung, Unterstützung und Koordination hinsichtlich einer bedarfsgerechten Betreuung und Pflege in ihrer Gemeinde wichtig. Daher braucht es in den Gemeinden entsprechende Anlaufstellen zum Thema Alter und Gesundheit, wie dies bspw. in der Gemeinde Horgen angeboten wird.

Fazit: Ein neues, zukunftsfähiges und innovatives Pflege- und Betreuungsgesetz im Kanton Zürich ist notwendig, damit auch zukünftig selbstbestimmtes und würdiges Altern möglich ist und für alle finanziert werden kann.

Andreas Daurù  
Jeannette Büsser  
Mark Wisskirchen  
Nicole Wyss